# Amtsblatt der Stadt Herne



### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 14. Mai 2021 6. Jahrgang Ausgabe 37 / 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberb 06. Mai 2021 zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Gabelsberger Straße -, Stadtbezirk Eickel	s Nr. 29 -
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberb 06. Mai 2021 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 266 – Am Hauptf Stadtbezirk Herne-Mitte	riedhof Nord -,
Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handw (SchfHwG)	J
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes f Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Zeyne	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes f Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Claudi	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes f Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Daniel	

# Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 06. Mai 2021 zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 - Gabelsberger Straße -, Stadtbezirk Eickel

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Haupt- und Personalausschuss beschließt

- a) dem Antrag der Vorhabenträgerin vom 11.12.2020 auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens statt zu geben,
- b) die Aufstellung des VBP Nr. 29 Gabelsberger Straße gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind,
- c) die Verwaltung zum Abschluss des Durchführungsvertrages gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zu ermächtigen."

Das ca. 6.800 m² große Plangebiet des VBP Nr. 29 - Gabelsberger Straße - liegt im Stadtbezirk Eickel, Stadtteil Wanne-Süd und umfasst das Grundstück zwischen den Bebauungen der Straßen Hauptstraße, Zeppelinstraße, Harkortstraße und Gabelsberger Straße. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 216 (tlw.), 217 (tlw.), 228 und 673 (Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 54) und wird begrenzt

- im Süden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung der Zeppelinstraße,
- im Westen durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung der Harkortstraße,
- im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung der Gabelsberger Straße sowie durch die Gabelsberger Straße selbst und
- im Osten durch die s\u00fcdwestlichen Grundst\u00fccksgrenzen der Bebauung der Hauptstra\u00e4e.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Übersichtsplan in etwa dargestellt.



### Allgemeine Ziele und Zwecke:

Im Hinblick auf eine nachhaltige städtebauliche Aufwertung des Plangebiets sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines DRK-Seniorenzentrums, eines Mehrgenerationenhauses und eines Wohngebäudes mit altengerechten Wohnungen mitsamt der hierzu erforderlichen Erschließung geschaffen werden. Die Neubebauung dient der Schaffung von zielgruppenspezifischem und altengerechtem Wohnraum im Kontext des

demografischen Wandels. Zudem sollen durch die geplanten Wohnformen generationsübergreifende Nachbarschaften gefördert werden, die den Bewohnerinnen und Bewohnern eine hohe Selbstständigkeit und Lebensqualität bis ins hohe Alter ermöglichen können.

Das hier anvisierte Planungsziel stellt zudem eine sinnvolle städtebauliche Ergänzung der überwiegend wohnbaulich genutzten Umgebung dar.

Die Planunterlagen (Geltungsbereich und Übersichtsplan) können ab dem Tage der Aufstellungsbekanntmachung für die Dauer von drei Monaten im Internetauftritt der Stadt Herne (<a href="www.herne.de/bauleitplanung">www.herne.de/bauleitplanung</a>) sowie über das Internet-Bauportal des Landes NRW (<a href="https://www.bauleitplanung.nrw.de">https://www.bauleitplanung.nrw.de</a>) eingesehen werden.

Weitere Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen erteilt der Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.128), Langekampstr. 36, 44652 Herne.

#### Hinweis:

Am 14.01.2021 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 und die voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Termin der Einladung zu einer Bürgeranhörung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 – Gabelsberger Straße - wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, 06. Mai 2021 Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

## Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 06. Mai 2021 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 266 – Am Hauptfriedhof Nord -, Stadtbezirk Herne-Mitte

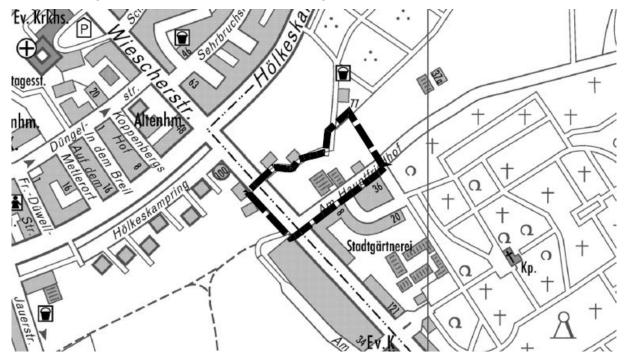
Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 03.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der Haupt- und Personalausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 266 Am Hauptfriedhof Nord gemäß § 2 Abs. Baugesetzbuch (BauGB).
- 2. Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 266 - Am Hauptfriedhof Nord - wird begrenzt:

- im Norden durch eine in Richtung Nordost durch das Flurstück 513 (Flur 14) auf Höhe der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 292 (Flur 14) verlaufende, ca. 17 m lange Linie, tlw. die südliche Grenze des Flurstücks 295 (Flur 14), die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 294, 451 (Flur 14), tlw. die südliche Grenze des Flurstücks 289 (Flur 14), eine in Richtung Südost durch das Flurstück 288 (Flur 14) verlaufende, ca. 9 m lange Linie, tlw. die östliche Grenze des Flurstücks 288 (Flur 14) und tlw. die südöstliche Grenze des Flurstücks 31 (Flur 19),
- im Osten durch eine in Richtung Südost durch die Flurstücke 27, 30 und 95 (Flur 19) verlaufende, ca. 115 m lange Linie,
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 147 (Flur 20), eine durch das Flurstück 136 (Flur 20) in Richtung Nordost verlaufende, ca. 18 m lange Linie und tlw. die nordwestliche Grenze des Flurstücks 135 (Flur 20),

- im Westen durch tlw. die südwestliche Grenze des Flurstücks 513 (Flur 14) und ist im folgenden Übersichtsplan in etwa dargestellt.



#### Allgemeine Ziele und Zwecke:

Der Bebauungsplan Nr. 266 - Am Hauptfriedhof Nord - wird aufgestellt mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur wohnbaulichen Nachnutzung des Geländes einer ehemaligen Gärtnerei sowie östlich hieran angrenzender Flächen zu schaffen. Der aufzustellende Bebauungsplan zielt damit auch darauf ab, die Grenzen zwischen Siedlungsund Landschaftsraum klarstellend zu definieren.

Durch den aufzustellenden Bebauungsplan werden Teilbereiche der bereits rechtskräftigen Bebauungsplane Nr. 69 - Feldstraße - (siehe Anlage 3) und Nr. 8/2 - Hölkeskampring – (Blatt 2, siehe Anlage 4) überplant.

Die Planunterlagen (Geltungsbereich und Übersichtsplan) können ab dem Tage der Aufstellungsbekanntmachung für die Dauer von drei Monaten im Internetauftritt der Stadt Herne (<a href="www.herne.de/bauleitplanung">www.herne.de/bauleitplanung</a>) sowie über das Internet-Bauportal des Landes NRW (<a href="https://www.bauleitplanung.nrw.de">https://www.bauleitplanung.nrw.de</a>) eingesehen werden.

Weitere Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen erteilt der Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.128), Langekampstr. 36, 44652 Herne.

#### Hinweis:

Am 14.01.2021 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Nr. 266 - Am Hauptfriedhof Nord - und die voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Termin der Einladung zu einer Bürgeranhörung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 266 - Am Hauptfriedhof Nord - wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 06. Mai 2021 Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

### Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)

Gemäß § 10 Abs. 2 SchfHwG in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBI. I S. 2242) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerkgesetzes vom 17.07.2017 (BGB I S. 2495) wird öffentlich bekannt gegeben:

### Bestellung eines neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Herne 03

Herr Andreas Becks, Am Bruchbach 43a, 46325 Borken, wurde am 27.04.2021 mit Wirkung zum 01.06.2021 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Herne 03, als Nachfolger von Herrn Bezirksschornsteinfeger Ulrich Hartmann bestellt. Der Kehrbezirk Herne 03 umfasst die Herner Ortsteile Horsthausen und Baukau.

### Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Zeynep Sebatinova

Für Frau **Zeynep Sebatinova**, kein Wohnort im Geltungsbereich des Grundgesetzes, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 222 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

### Bescheid vom 06.05.2021, Aktenzeichen 82439471/A1P/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 12.05.2021

### Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Claudiu Marin

Für Herrn **Claudiu Marin**, Jud. Prahova Nr. 464A, 107515 Sat. Sangeru, Com. Sangeru, Rumänien, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 101 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

### Bescheid vom 10.05.2021, Aktenzeichen 82644423/A1B/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach Terminabsprache angenommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 10.05.2021

### Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Daniel Jendral

Letzte bekannte Anschrift: Plutostr. 114 in 44651 Herne.

An **Daniel Jendral** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.005590 und 31.08.01-02.005591 vom 07.05.2021** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 07.05.2021